

15. April 2021

Das Landratsamt Böblingen trifft nach § 20 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 20 Abs. 7 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021 i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung Baden-Württemberg (DVO LKrO) im Landkreis Böblingen folgende

Allgemeinverfügung über die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages:

1. Der Landkreis Böblingen stellt fest, dass die 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner im Landkreis Böblingen seit dem 09. April 2021 dauerhaft überschritten wird. Es wird zusätzlich festgestellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 CoronaVO, im Landkreis Böblingen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sodass der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe im Sinne des § 20 Abs. 6 CoronaVO gestattet ist.
2. Die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO treten gemäß § 20 Abs. 7 CoronaVO am übernächsten Werktag der Bekanntmachung, also am Samstag, 17. April 2021 in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung tritt zudem außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt anhand der in den Lageberichten des Landesgesundheitsamtes im Regierungspräsidium Stuttgart ausgewiesenen Zahlen im Landkreis Böblingen eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies



unverzögerlich ortsüblich bekanntmacht. Das Gesundheitsamt behält sich zudem vor, die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben.

1. Sachverhalt

Das Infektionsgeschehen ist in Baden-Württemberg und Deutschland seit Februar 2021 erneut exponentiell angestiegen. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen hat die baden-württembergische Landesregierung veranlasst, die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend anzupassen.

In den vergangenen Wochen ist die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus auch im Landkreis Böblingen stark angestiegen. Noch bis zum 12.03.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei unter 50, konkret bei 43,8. Seit dem 09. April 2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz ununterbrochen über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner. Durch die Feststellung des Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen am 11.04.2021 trat am 2. Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, konkret am 13.04.2021 die Notbremse des § 20 Abs. 5 S. 2 CoronaVO in Kraft. Auch diese zusätzlich getroffenen Maßnahmen konnten das Infektionsgeschehen bisher nicht wirksam eindämmen. Vielmehr liegt die 7-Tage-Inzidenz weiterhin auf hohem Niveau und steigt insgesamt weiter stark an.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis ist diffus und wird von kleineren Ausbrüchen mit Fallzahlen im einstelligen, vereinzelt auch im unteren zweistelligen Bereich vor allem in Familien, aber auch in Betrieben, Gemeinschaftsunterkünften, Schulen und Kindergärten geprägt. Das Infektionsgeschehen im Landkreis lässt sich daher nicht durch wenige, größere Ausbruchsgeschehen erklären. Das Infektionsgeschehen ist als Folge der Diffusität auch nicht durch gezielte Infektionsschutzmaßnahmen in wenigen speziellen Einrichtungen oder Settings einzudämmen.

Ein derart diffuses Infektionsgeschehen spricht vielmehr für eine weite Verbreitung des Virus in der Bevölkerung und für eine entsprechend hohe Anzahl an unentdeckten, symptomlosen Fällen in der Bevölkerung. Der starke Anstieg der Neuinfektionen ist maßgeblich auf den hohen Anteil der neuen Virusvarianten unter den Neuinfektionen zurückzuführen, der aktuell landesweit bei 90 % aller Neuinfektionen liegt. Dabei handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. Britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV-2 Virus, die den weniger infektiösen Urtyp des Virus auch im Landkreis Böblingen mittlerweile fast völlig verdrängt hat.

Derzeit gestaltet sich die verlässliche Nachverfolgung aller Kontakte als schwierig. Hierzu tragen insbesondere auch die hochinfektösen Virusvarianten mit ihrer erhöhten Verbreitungsgeschwindigkeit bei. Bei den Virusvarianten kommt es zum Teil bereits bei vergleichsweise geringfügigen Kontakten zu Übertragungen, was die Eindämmung der Ausbreitung durch Quarantänemaßnahmen zusätzlich erschwert.

2. Rechtliche Würdigung

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 27. März 2021 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet. Die Allgemeinverfügung beruht auf § 20 Abs. 6 CoronaVO i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Böblingen zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung.

Die Ortpolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSGZustV BW rechtzeitig beteiligt wurden. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Böblingen nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt. Die Feststellung, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht, erfolgt gemäß § 20 Abs. 6 S. 1 CoronaVO zusätzlich zur Feststellung gemäß § 20 Abs. 5 CoronaVO.

Das Ausbruchsgeschehen ist zunehmend diffus und zahlreiche Fälle können keiner Ausbruchsquelle zugeordnet werden. Weitere lokale Schutzmaßnahmen, die kurzfristig zu einem Rückgang der Neuinfektionen führen können, sind nicht ersichtlich. Bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen ist eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) erheblich gefährdet, u.a. weil Zusammenkünfte im familiären Bereich und Freundeskreis bei den vorherrschenden Temperaturen vor allem in den Abend- und Nachtstunden in den Innenräumen stattfinden. In Innenräumen kann es durch unzureichende Lüftung zu hohen Virusaerosolkonzentrationen kommen, die die Übertragung des Coronavirus begünstigen.

In der Regel werden bei privaten Treffen in Innenräumen auch keine Masken getragen und die neuen infektiöseren Varianten, die sich auch im Landkreis Böblingen erheblich ausgebreitet haben, führen zu einer zusätzlichen Erhöhung der Übertragungswahrscheinlichkeit. Diese Feststellung löst aus den genannten Gründen als automatische Rechtswirkung eine nächtliche Ausgangssperre nach Maßgabe des § 20 Abs. 6 S. 1 Nr. 1-12 CoronaVO aus. Ein diffuses Infektionsgeschehen spricht bei gleichzeitiger Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für eine weite Verbreitung in der Bevölkerung und es ist von einer größeren Zahl von Infektionen im privaten Bereich auszugehen. Zudem besteht die Gefahr der Verlagerungen von Ansammlungen in den Landkreis Böblingen aufgrund der bestehenden Ausgangsbeschränkungen der umliegenden Landkreise, insbesondere der Landkreise Esslingen, Stuttgart und Ludwigsburg. Da die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen auf die Begrenzung privater Kontakte abzielen, sind sie bei einem diffusen Infektionsgeschehen besonders wirksam.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung limitiert dabei nicht nur außerhalb der Ausgangsbeschränkung zulässige Einzelkontakte, sondern sie verhindert auch größere private Ansammlungen und Feiern in den späten Abend und Nachtstunden. Durch die Ausgangsbeschränkung werden die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte am späten Abend und in der Nacht beschränkt. Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Die bisherigen Erfahrungen in der Pandemie zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Daher müssen Kontakte, die potenziell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. In der Vergangenheit hatte sich die Maßnahme der nächtlichen Ausgangsbeschränkung als wirksames Mittel zur Eindämmung von exponentiell wachsenden, diffusen Infektionsgeschehen bewährt.

Die getroffene Maßnahme ist verhältnismäßig. Die Anordnung der nächtlichen Ausgangssperre dient insbesondere dazu, in der Zeit zwischen 21:00 und 5:00 eine Verbreitung des Virus insbesondere im Rahmen von privaten aber auch von nicht zwingend erforderlichen beruflichen Zusammenkünften zu

minimieren und damit die Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Landkreis Böblingen zu erhalten.

Die Anordnung einer nächtlichen Ausgangssperre ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen, da viele, vor allem private Zusammenkünfte in den Abend- und Nachtstunden geplant werden und häufig in Innenräumen stattfinden, in denen sich z. T. hohe Virus-Aerosolkonzentrationen mit entsprechend hohem Übertragungspotential entwickeln können. Die Wirksamkeit von Ausgangsbeschränkungen zeigt sich insbesondere daran, dass die bis zum 11.02.2021 geltenden landesweiten Ausgangsbeschränkungen – gemeinsam mit anderen Maßnahmen – zu einem Rückgang der Infektionszahlen im Landkreis Böblingen geführt haben und nach Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen die Infektionszahlen wieder anstiegen, obwohl die meisten anderen Maßnahmen der Eindämmung zu diesem Zeitpunkt nicht wesentlich entschärft worden waren. Dies belegt, dass die milderen Mittel gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1-5 CoronaVO, die mit Anordnung vom 11.04.2021 ebenfalls in Kraft gesetzt wurden („Notbremse“), nicht gleich geeignet sind, um eine nachhaltige Absenkung der 7-Tage-Inzidenz zu bewirken. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der CoronaVO ergebenden Pflichten und die bisher ergriffenen Maßnahmen im Landkreis nicht aus, um die Übertragung zu verringern und die Inzidenz verlässlich unter dem Schwellenwert von 100 zu halten.

Die Anordnung einer nächtlichen Ausgangssperre reduziert von vornherein die Anzahl der möglichen Kontakte. Sie verringert auch gesellige Zusammenkünfte zur Nachtzeit von vornherein, die sich in der Vergangenheit in infektionsepidemiologischer Hinsicht vielfach als besonders gefahrenträchtig erwiesen haben. Andere Maßnahmen, wie weniger einschneidende Kontaktbeschränkungen haben sich nicht als gleichermaßen geeignet erwiesen, das Infektionsgeschehen weiter einzudämmen. Dies wird auch von Seiten der Landesregierung Baden-Württemberg entsprechend eingeschätzt, welche aufgrund der stark steigenden Inzidenzen eine verbindliche Ausgangsbeschränkung über die CoronaVO ab Montag, 19.04.2021 einführen möchte. Auch die Inzidenz im Landkreis Böblingen ist während der Dauer der landesweiten Ausgangsbeschränkungen stetig gesunken, sodass – nahezu zeitgleich mit dem Außerkrafttreten der landesweiten Ausgangsbeschränkungen – ein Unterschreiten des Inzidenzwertes von 50 im Landkreis Böblingen erreicht wurde.

Bereits nach kurzer Zeit nach Außerkrafttreten der landesweiten Ausgangsbeschränkung, liegt die Inzidenz erneut über dem Wert von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern, mittlerweile deutlich über dem Wert von 100 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern. Dies zeigt: Ein verlässliches Unterschreiten dieses Inzidenzwertes konnte trotz umfassender Schutzmaßnahmen ohne eine nächtliche Ausgangsbeschränkung nicht erreicht werden. Daher ist anzunehmen, dass ein verlässliches Unterschreiten des Zielwerts von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern ohne die Ausgangsbeschränkung erst recht nicht erreicht werden kann.

Die Anordnung einer nächtlichen Ausgangssperre ist auch nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung im Landkreis aufrecht zu erhalten. Die Ausgangssperre ist auf die Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages, also auf 8 Stunden in der Nacht begrenzt. Darüber hinaus sind viele Ausnahmen vorgesehen, die – bei Vorliegen eines triftigen Grundes – ein Außer-Haus-Gehen auch nach 21 Uhr noch ermöglicht.

Die Verfügung ist zudem zeitlich begrenzt. Sie tritt außer Kraft, sobald die 7-Tage-Inzidenz den Wert 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, die Feststellung des Gesundheitsamtes erfolgt und sich das Infektionsgeschehen weniger diffus darstellt. Den Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen steht die drohende Gefahr gegenüber, dass bei höheren Infektionszahlen eine vollständige

und vor allem zeitnahe Kontaktnachverfolgung nur noch eingeschränkt möglich wäre und dadurch das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt würde. Ein weiterer Anstieg würde auf Dauer zur Verknappung von Testkapazitäten führen, was sich gleichsam negativ auf die Infektionskontrolle auswirken würde. Als gravierendste Folge wäre damit zu rechnen, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden. Die allgemeine Handlungsfreiheit muss daher hinter den hohen Schutzgütern der körperlichen Unversehrtheit der noch nicht infizierten Personen und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zum Wohle der Gesamtbevölkerung zurückstehen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.lrabbb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO). Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen mit Sitz in Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 15.04.2021



Roland Bernhard
Landrat